

Re-Use Berlin e.V.

Geschäftsordnung

§ 0	Präambel	2
§ 1	Geschäftsordnung	2
§ 2	Kooperation	2
§ 3	Schriftliche Vereinbarung	2
§ 4	Begriffsbestimmungen	3
§ 5	Qualitätsanspruch	3
§ 6	Bestimmungen und Aufgabenbeschreibung zum Vorstand	4
§ 7	Bestimmungen und Aufgabenbeschreibung für Mitglieder	5
§ 8	Bestimmungen und Aufgabenbeschreibung für Markenverwender	6
§ 9	Kostenpflichtige Marke	6
§ 10	Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung	6
§ 11	Beziehungen der Mitglieder untereinander	7
§ 12	Mitgliedsbeitrag	7
§ 13	Qualitätssicherung	7
§ 14	Arbeit des Vereins und Arbeitskreise	7
§ 15	Vertraulichkeit	8
§ 16	Datenschutz	9
§ 17	Schlussbestimmungen	9
Anlage 1:	Markenvarianten	10

§ 0 Präambel

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. Januar 2021 in Ausübung ihrer Aufgaben gem. § 11, 1, h) ‚Beschlussfassung über die Geschäftsordnung‘ der Vereinssatzung beschlossen. Nach positiver Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist die neue Geschäftsordnung sofort gültig. Vorherige oder ältere Geschäftsordnungen verlieren mit Inkrafttreten der neuen Geschäftsordnung ihre Wirkung.

Zweck der Geschäftsordnung ist es, die Grundsätze und Regeln der Zusammenarbeit festzulegen, als auch die inhaltliche Verwendung der noch zu entwickelnden optischen Kennzeichnung des Vereins (Logo) sowie der schon bestehenden Wort- / Bildmarke „Re-Use Berlin“ als Marke zu bestimmen. Die Geschäftsordnung unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben gem. § 12 der Satzung. Im Fall von Unstimmigkeiten gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Der Verein versteht sich als Entwickler und Umsetzer im Bereich einer modernen Kreislaufwirtschaft. Sein Ziel ist es, einen Beitrag zur Lebensdauererlängerung von Konsumgütern zu leisten, indem zeitnah so viele Gebrauchsgüter wie möglich in den Wiederverkauf gebracht werden. Er agiert auch auf strategischer Ebene, um in Zusammenarbeit mit dem Land Berlin bei der Erfüllung der Verantwortung im Feld Abfallvermeidung / Vorbereitung zur Wiederverwendung sowie Reparatur zu unterstützen. Der Verein unterstützt den Aufbau von mehreren Gebrauchsgüterkaufhäusern und Gebrauchsgüterfachgeschäften. Er unterstützt ferner die Weiterentwicklung des Rechtsrahmens für eine moderne Kreislaufwirtschaft auf kommunaler, nationaler und europäischer Ebene.

Grundsätzlich wird ein kooperatives, partnerschaftliches Miteinander aller Vereinsmitglieder nach den Geboten der Fairness, Transparenz und Verbindlichkeit angestrebt. Die Mitglieder unterstützen sich gegenseitig im Sinne des Vereinszwecks und tauschen zur Verbreitung und Multiplikation die Ergebnisse untereinander aus. Alle Mitglieder unterrichten sich gegenseitig über Vorgänge, die für ihre Arbeit von Interesse sein können.

Im Falle eines Konflikts wird eine einvernehmliche Lösung angestrebt. Die Anwendung von formalen Regelungen wird lediglich als letzter Ausweg gesehen. Es wird angestrebt, Beschlüsse einstimmig zu fassen. Ist dies nicht der Fall, gelten die in der Satzung und Geschäftsordnung jeweils festgelegten Stimmenmehrheiten. Vor etwaigen Abstimmungen verpflichten sich die Mitglieder, eine gemeinsame Willensbildung per Konsens anzustreben.

§ 1 Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung wird auf unbestimmte Zeit beschlossen und ist Grundlage bei der Arbeit des Vereins. Die Geschäftsordnung soll sicherstellen, dass Vorgänge, Prozesse und Entscheidungen gewissen Formalitäten folgen und verlässlich, durchsichtig und geordnet durchgeführt werden.

§ 2 Kooperation

1. Die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung hält die Rechte an der Marke „Re-Use Berlin“ (§ 8 Abs. 1).
2. Der Re-Use Berlin e.V. strebt eine Kooperation bezüglich der Marke an, indem er mit der für Umwelt zuständigen Senatsverwaltung eine Vereinbarung über die Nutzung der Marke schließt.

§ 3 Schriftliche Vereinbarung

1. Kooperationspartner schließen eine schriftliche Vereinbarung zur Unterstützung des gemeinnützigen Re-Use Berlin e.V. ab.
2. Schriftliche Vereinbarungen werden ebenfalls bei gegenseitigen Mitgliedschaften verfasst. Bei fördernden Mitgliedern kann in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten werden, in welcher Art und Weise der gemeinnützige Re-Use Berlin e.V. gefördert wird.

§ 4 Begriffsbestimmungen

1. Verein: Der Verein ist die juristische Person. Alle Vereinsmitglieder formen das Netzwerk.
2. Vorstand: Der Vorstand ist für die vereinsrechtlichen Aufgaben verantwortlich. Ergänzend dazu ist er für die Koordination der Aktivitäten zuständig.
3. Marke des Vereins: Die von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz entwickelte Wort- / Bildmarke „Re-Use Berlin“ wird als Marke verwendet. Die Marke darf und soll von Vereinsmitgliedern unter Einhaltung von bestimmten Anforderungen genutzt werden. Diese Anforderungen werden in einem noch zu entwickelnden Markenvertrag festgehalten. Die Marke gilt der Einhaltung von noch zu definierenden Qualitätsstandards sowie der Unterstützung von Vertriebsaktivitäten.
4. Logo des Vereins: Von allen Mitgliedern in ihren öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten darf und soll eine noch zu entwickelnde optische Kennzeichnung des Vereins „Re-Use Berlin e.V.“ genutzt werden. Das Vereinslogo ist der Marke in optischer Hinsicht verbunden.
5. Vereinsatzung / Satzung: Das Gründungsdokument des Vereins. Enthalten sind alle rechtlichen Punkte, die den Verein ausmachen.
6. Geschäftsordnung: Diese präzisiert die Satzung und enthält darüber hinaus alle Regelungen, die für das Funktionieren des Vereins in Eigenverwaltung beschlossen werden.
7. Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder, gegenseitige Mitgliedschaften, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Alle Mitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen und anderen Veranstaltungen des Re-Use Berlin e.V. teilzunehmen. Die Mitgliedsbeiträge werden regelmäßig am Anfang des Jahres in Rechnung gestellt.
 - a) Ordentliche Mitglieder sind jene, die als Vereinsmitglied aufgenommen wurden. Sie beteiligen sich an der Vereinsarbeit und zahlen einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag.
 - b) Mit Organisationen, die ähnliche Ziele wie der Re-Use Berlin e.V. haben, können gegenseitige Mitgliedschaften geschlossen werden, wobei in einer schriftlichen Festlegung dokumentiert wird, welche Aufgaben zur Erreichung gemeinsamer Ziele bewältigen werden sollen. Re-Use Berlin e.V. wird im Gegenzug Vereinsmitglied in der anderen Organisation. Bei einer gegenseitigen Mitgliedschaft werden gegenseitig die Mitgliedsbeiträge erlassen. Beide Parteien benennen einen Vertreter, der die Rechte und Pflichten wahrnehmen und Entscheidungen treffen können.
 - c) Fördermitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit und den Zweck des Vereins vor allem finanziell fördern und / oder in anderer Weise unterstützen.
 - d) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich wegen besonderer Verdienste um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Qualitätsanspruch

1. Grundsätzlich sind die Arbeiten getragen von einem Qualitätsanspruch hinsichtlich der Förderung der öffentlichen Wahrnehmung der Wiederverwendung, sowie des Verkaufs und der Nachvollziehbarkeit der Mengenströme bis zur Präsentation und Darstellung der Waren in den Verkaufsläden.
2. Der Qualitätsanspruch zeigt sich im Fall von **Bewusstseinsbildungsaktivitäten**: Die Mitglieder streben nach einem gemeinsamen Tun, um Müllvermeidungs-, Ressourcenschutz- und Klimaschutzmaßnahmen im Feld des Re-Use zu fördern und dauerhaft in der Region zu etablieren, Pilot- und Leuchtturmprojekte durchzuführen, sowie eine umfassende Verbraucheraufklärung der Stadtgesellschaft zu Themen der Wiederverwendung und Reparatur öffentlichkeitswirksam zu gestalten. Die Zusammenarbeit ermöglicht Aktivitäten und Wirkungen, die einzelnen nicht möglich sind.

3. Der Qualitätsanspruch zeigt sich im Fall von **produktbezogenen Aktivitäten**: Die Beschaffung von Re-Use - Waren kann im Zuge von vereinbarten Sammelaktionstagen und/oder kontinuierlichen Sammlungen an den Standorten der Vereinsmitglieder und/oder anderen miteinander vereinbarten Sammelpunkten erfolgen. Die Sammlung von wiederverwendbaren Gegenständen umfasst insbesondere folgende Kategorien:
 - a. Baby & Kind
 - b. Elektro- & Elektronikgeräte
 - c. Hausrat & Einrichtung
 - d. Textilien & Taschen
 - e. Kleidung & Schuhe
 - f. Möbel
 - g. Medien
 - h. Spiel, Sport u. Freizeit
4. Folgende Kriterien kommen bei der Überprüfung der Re-Use - Fähigkeit der Produkte zur Anwendung:
 - a. sauber (zumindest so weit, dass eine Reinigung möglich erscheint)
 - b. unbeschädigt
 - c. vollständig (z.B. mit Zubehör, Netzteil)
 - d. funktionstüchtig (zumindest die Hauptfunktionen)
 - e. fachliche Überprüfung entsprechend der gesetzlichen Bestimmung (insbes. EAG-Überprüfung gem. DIN VDE 0701-0702 [„Elektroprüfung“])
 - f. Einhaltung von Datenschutzrechten (Löschung von Speichermedien)
5. Spezielle Dokumentationen, wie Qualität an Produkten festgestellt wird und welche Anforderungen bzw. Verfahren dazu notwendig sind, werden in Arbeitsgruppen erarbeitet oder aus schon verfügbaren Dokumenten hergeleitet.
6. Die Preisgestaltung obliegt den Mitgliedern, die Durchschnittspreise in den Verkaufsläden pro Kategorie und pro Mitglied sollten sich auf Dauer aber nicht zu stark unterscheiden.

§ 6 Bestimmungen und Aufgabenbeschreibung zum Vorstand

1. Die Vorstandsmitglieder sowie der Schatzmeister werden auf Vorschlag von Mitgliedern von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Liste der in Vorschlag gebrachten Kandidaten für die Vorstandsmitglieder, Schatzmeister und Kassenprüfer wird ggf. mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt. Sie kann auf Vorschlag eines stimmberechtigten Mitgliedes und nach Zustimmung des Kandidaten in der Mitgliederversammlung erweitert werden. Die Kandidaten haben Gelegenheit, sich in der Mitgliederversammlung vorzustellen, ggf. von ihren Tätigkeiten aus der abgelaufenen Amtszeit zu berichten, im Übrigen ihre Vorstellungen zur Tätigkeit in der bevorstehenden Amtszeit darzulegen.
2. Die Vorstandsmitglieder sowie der Schatzmeister und der Kassenprüfer werden jeweils in einer offenen Wahl gewählt. Erfolgt ein Antrag auf eine geheime Wahl, muss die Wahl geheim durchgeführt werden. Erfolgt ein Antrag auf eine Blockwahl für alle Vorstandsmitglieder und stimmt die einfache Mehrheit dafür, kann eine Blockwahl für alle Vorstandsmitglieder durchgeführt werden. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder haben die Mitglieder so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind.
3. Zuerst ist der Schatzmeister und dann die restlichen Vorstandsmitglieder und als letztes der Kassenprüfer zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei mehreren Kandidaten und Stimmengleichheit ist mit den jeweiligen Kandidaten eine Stichwahl vorzunehmen.
4. Die Aufgaben des Vorstandes umfassen:
 - a. Der Vorstand beruft zumindest zwei Arbeitstreffen pro Jahr ein. Dabei kommen die Bestimmungen zur Mitgliederversammlung zur Anwendung (gem. Satzung §11 ff).

- b. Der Vorstand schließt stellvertretend für den Verein die Vereinbarung zur Nutzung der Marke mit dem jeweiligen Mitglied (dann Markennutzer genannt).
 - c. Der Vorstand organisiert die Kommunikation zwischen den Mitgliedern. Dazu gehören neben der Organisation der Mitgliedertreffen auch das Versenden von Emails an alle Mitglieder mit den wichtigsten Neuigkeiten, sowie die telefonische oder persönliche Vermittlung bei bilateralen Angelegenheiten etc. Damit fördert er den Austausch zwischen den Mitgliedern.
 - d. Der Schatzmeister stellt den jeweiligen Mitgliedern die Mitgliedsbeiträge jährlich am Jahresanfang in Rechnung. Bei Vorliegen der Gemeinnützigkeit wird der Schatzmeister auf Wunsch jedem Mitglied eine Spendenquittung ausstellen.
 - e. Der Vorstand stellt die Aktivitäten und Ziele des Vereins im Interesse des Vereins nach außen hin dar.
 - f. Der Vorstand unterstützt die Mitglieder bei der Erfüllung etwaiger Dokumentationspflichten. Er pflegt die angewendeten Durchschnittsgewichte und führt die von den Mitgliedern dokumentierten Mengen zusammen.
 - g. Der Vorstand führt eine jährliche Auswertung der Mengenströme durch und stellt die Ergebnisse den Mitgliedern und der für Umwelt zuständigen Senatsverwaltung sowie der Öffentlichkeit in Form einer anschaulichen Bilanz zur Verfügung. Diese ist kompatibel mit der Stoffstrom-, Klima- und Umweltbilanz des Landes Berlin.
5. Vorstandssitzungen
- a. Der Vorstand soll mindestens vierteljährlich und bei Bedarf öfter tagen.
 - b. Die Sitzungen des Vorstandes und seine Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.
 - c. Beschlüsse des Vorstandes können im schriftlichen bzw. elektronischen Umlaufverfahren getroffen werden. Widerspricht ein Vorstandsmitglied dem schriftlichen bzw. elektronischen Umlaufverfahren oder kommt eine einheitliche Meinung des Vorstandes nicht zustande, so ist die Beschlussfassung auf der nächsten Vorstandssitzung vorzunehmen.

§ 7 Bestimmungen und Aufgabenbeschreibung für Mitglieder

1. Alle Mitglieder verpflichten sich grundsätzlich zur Teilnahme an zumindest zwei Arbeitstreffen pro Jahr, wobei mindestens die Mitgliederversammlung wahrgenommen werden muss.
2. Die Mitglieder werden in Bezug auf den Organisationszweck wechselseitig Informationen, Erfahrungen und Erkenntnisse zu den im Verein vereinbarten Themen und Inhalten austauschen, diskutieren und analysieren, sowie sich über den Fortgang gemeinsamer Projekte, insbesondere deren Teil-, und Endergebnisse, gegenseitig unterrichten.
3. Gemeinsam erarbeitete Textbausteine, Vorlagen, Templates, Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit u.ä. werden den Mitgliedern zur Verfügung gestellt, um den gemeinsamen Ansatz sichtbar zu machen und die Bekanntheit zu steigern.
4. Die Mitglieder dürfen das Logo des Vereins und/oder den Text ‚Re-Use Berlin e.V.‘ in einer noch festzulegenden Schriftart auf Briefpapier oder anderen schriftlichen oder elektronischen Dokumenten verwenden. Das Logo wird den Mitgliedern als Grafikdatei zur Verfügung gestellt.
5. Mit dem Mitgliedsbeitrag ist die kostenlose Nutzung des Vereinslogos abgedeckt.
6. Bis auf weiteres dürfen die Mitglieder die in § 8, Abs. 1 beschriebene Marke in dort beschriebener Weise kostenlos verwenden.
7. Jedes Mitglied führt Mengenaufzeichnungen von Waren nach § 5 Abs. 3 und übermittelt diese mindestens einmal jährlich bzw. quartalsweise in vereinbarter Form an den Vorstand. Die Aufzeichnungen sind aufzubewahren. Anzugeben sind die produktspezifischen Mengen vorzugsweise in ‚kg‘, wenn möglich auch in Stückzahlen. Neben den verkauften Mengen sind gleichfalls die insgesamt erhaltenen, ausgetauschten bzw. die entsorgten Mengen zu dokumentieren. Die Erfassung der verkauften Mengen wird

mittels einer gemeinsam zu entwickelnden App erfolgen, bzw. als Nebenprodukt bei Kassivorgängen an neuen Kassensystemen erzeugt.

§ 8 Bestimmungen und Aufgabenbeschreibung für Markenverwender

1. Die Mitglieder können die Marke des Vereins ‚Re-Use Berlin‘ (siehe Anlage 1) in ihren verschiedenen Varianten und Ausprägungen zur Anbringung an Ihre wiederzuverwendenden Produkte als Anhänger, Preisschilder oder anderer Form verwenden. Die Mitglieder können in Werbemaßnahmen die Marke des Vereins für Ihre Zwecke bewerben, indem Sie sie als Folie an Schaufensterscheiben, als Aufsteller oder ähnlicher Weise verwenden. Dem Kunden wird damit zum Ausdruck gebracht, dass derart ausgezeichnete Gebrauchsgüter Kaufhäuser oder -fachgeschäfte bzw. wiederzuverwendende Produkte einer besonders guten Qualität unterliegen oder andere Eigenschaften besitzen, die (wesentlich) besser sind, als Produkte ohne diese Kennzeichnung.
2. Es ist erlaubt, neben Produkten mit Kennzeichnung der Marke auch Produkte ohne Kennzeichnung mit der Marke zu verkaufen. Eine Durchmischung im Verkaufsregal oder anderer Darbietungsweise ist jedoch zu vermeiden.
3. Bei der Verwendung, Präsentation und Darstellung der Marke in Unternehmensstandorten, Verkaufsläden oder bei Veranstaltungen werden gemeinsam bestimmte Qualitätskriterien für Produkte und Verwendungspraktiken eingehalten. Diese werden vom Verein in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern ausgearbeitet. Im Rahmen von Aktivitäten setzen sie dabei ebenfalls wahrnehmbar das Logo des Vereins ein.
4. Die genaue Verwendung der Marke wird in einem Markenvertrag geregelt.

§ 9 Kostenpflichtige Marke

Ein Jahr nach Vereinsgründung erfolgt vom Vorstand eine Evaluierung der Frage, ob der Mehrwert der Marke eine eigene Gebührenerhebung für die Nutzung rechtfertigt. Der Vorstand wird über diese Frage entscheiden und möglicher Weise Gebühren für die verschiedene Verwendung festlegen. Die Evaluierung wird jährlich wiederholt. Die Gebührenerhebung dient dazu, die Aufgaben und Aktivitäten des Vereins zu finanzieren.

§ 10 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass bei Abstimmungen und Wahlen grundsätzlich die einfache Mehrheit der Stimmen der in einer Versammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder entscheidet. Dies gilt, soweit gesetzliche Vorschriften nicht zwingend eine andere Mehrheit bestimmen bzw. in der Vereinsatzung oder der Geschäftsordnung keine anderen Bestimmungen angeführt sind.
2. Alle Mitglieder erklären hiermit, dass sie ihre Stimme im Falle der Abwesenheit bei einer Mitgliederversammlung schriftlich auf ein anderes Mitglied per Vollmacht übertragen. Jedes Mitglied kann nur maximal 3 andere Mitglieder vertreten.
3. Bei Abstimmungen sind zu protokollieren:
 - a. die Anzahl der abgegebenen Stimmen
 - b. das Abstimmungsergebnis mit JA- Stimmen, NEIN- Stimmen und Enthaltungen
 - c. das Ergebnis der Abstimmung unter Berücksichtigung der Stimmen
 - d. bei Stimmgleichheit gilt die Abstimmung als abgelehnt
4. Werden Beschlüsse gefasst, die nicht nur innerhalb des Vereins Auswirkungen haben, sondern auch außerhalb des Vereins Wirkung entfalten, werden diese bzgl. eines gemeinsamen inhaltlichen Vorgehens bzw. Bildes nach außen geeignet dargestellt bzw. vom Vorstand oder einer vom ihm beauftragten Person bekannt gegeben.

§ 11 Beziehungen der Mitglieder untereinander

1. Eine Zusammenarbeit der Mitglieder außerhalb des Vereins ist im Sinne der Netzwerkbildung erwünscht. Die Geschäftsordnung kann dafür herangezogen werden, auch wenn fachverwandte Themen betroffen sind.
2. Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung von wettbewerbs- und kartellrechtlichen Bestimmungen und werden im Rahmen der Zusammenarbeit keine wettbewerbswidrigen Absprachen treffen.

§ 12 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese Beiträge werden wie folgt festgelegt:
 - Ordentliche Mitglieder:
 - Nach Selbsteinschätzung
 - 250 € pro Kalenderjahr
 - 1.000 € pro Kalenderjahr
 - 2.500 € pro Kalenderjahr (bei mehr als 250 Mitarbeitern oder 3 Mio. € Umsatz)
 - Fördermitglieder:
 - Es kann jeder Beitrag (monetär / nicht monetär) gespendet oder einvernehmliche Unterstützung in anderer Weise gewährt werden
 - Gegenseitige Mitgliedschaften und Ehrenmitglieder:
 - beitragsfrei
2. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich am Anfang eines Jahres vom Schatzmeister den Mitgliedern in Rechnung gestellt (siehe (§ 6, Abs. 4, Punkt d) ‚Aufgaben des Vorstandes‘). Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage.

§ 13 Qualitätssicherung

Re-Use Berlin e.V. arbeitet an Bestimmungen zur gemeinsamen Qualitätssicherung. Dabei werden insbesondere folgende Aspekte behandelt:

- a. Erweiterte Maßnahmen zur Qualitätssicherung
- b. Schulungsangebote
- c. Qualitätsstandards bei Sammlung, Aufarbeitung und Verkauf von Produkten
- d. Ziel der Qualitätssicherungsmaßnahmen ist es, eine hohe Qualität zu erreichen und zu halten und auf noch nicht optimale Zustände positiv einzuwirken
- e. Bei wiederholtem Nichteinhalten der Qualitätsstandards sollen Sanktionen angedroht werden

§ 14 Arbeit des Vereins und Arbeitskreise

1. Ein Arbeitskreis kann eingerichtet werden, wenn ein Vorstandsmitglied für ein Thema einen Arbeitskreis gründet oder mindestens drei Mitglieder ein Thema gemeinsam bearbeiten möchten. Zudem sind folgende Bedingung einzuhalten:
 - a. eine ausführliche Themenbeschreibung gegeben wird, sowie eine Beschreibung, welche Ziele damit erreicht werden sollen und
 - b. ein Arbeitskreissprecher ernannt wird und
 - c. die mitarbeitenden Mitglieder benannt werden und
 - d. ein Vorstandsmitglied die Betreuung des Arbeitskreises übernimmt und
 - e. die Gründung des neuen Arbeitskreises beim Vorstand beantragt wird.

2. Der Vorstand entscheidet auf der nächsten Vorstandssitzung über den Antrag. Bei Zustimmung gibt der Vorstand die Gründung des neuen Arbeitskreises allen Mitgliedern bekannt.
3. Die Sitzungstermine des Arbeitskreises sind den Mitgliedern durch den Arbeitskreissprecher bekannt zu machen. Über jede Arbeitskreissitzung wird Protokoll geführt. Die Protokolle sind dem Vorstand und den Arbeitskreismitgliedern zuzustellen.
4. Arbeitskreise bleiben so lange bestehen, bis der Arbeitskreissprecher die Erledigung des Themas dem Vorstand bekannt gibt. Die Arbeitsergebnisse werden dem Vorstand übergeben. Der Vorstand löst daraufhin den Arbeitskreis auf.
5. Der Vorstand kann einen Arbeitskreis schließen, wenn nach Verlauf von zwei Jahren keine Arbeitskreissitzung mehr stattgefunden hat.
6. Als Ergebnis soll während der Arbeit des Arbeitskreises oder nach Arbeitskreisauflösung mindestens eine Veröffentlichung (Artikel, Vortrag, Seminar, etc.) stattfinden. Veröffentlichungen des Arbeitskreises können nur unter Mitwirkung mit dem Vorstand stattfinden.
7. Benötigt der Arbeitskreis Ressourcen vom Verein, sind diese beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet auf der nächsten Vorstandssitzung über den Antrag.
8. Arbeitskreise sind unabhängig von einer Wahlperiode des Vorstands.
9. Über die Anfragen von Vereinsmitgliedern zur Mitarbeit im Arbeitskreis entscheiden die bisherigen Mitglieder des Arbeitskreises auf der auf die Anfrage folgenden Arbeitskreissitzung mit einfacher Mehrheit.

§ 15 Vertraulichkeit

1. Die Mitglieder werden alle gegenseitig zugänglich gemachten Informationen technischer und geschäftlicher Art, sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich behandeln.
2. Die gegenseitig zur Verfügung gestellten Unterlagen / Dokumentationen und Datenträger sind sorgfältig zu behandeln.
3. Sie sind unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung bis zur Rückgabe aufzubewahren und nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch zu verwenden. Die Rückgabe darf nur an den ursprünglichen Absender / Herausgeber erfolgen.
4. Die Mitglieder werden alle Informationen über Erkenntnisse, die gemeinsam erarbeitet wurden, geheim halten. Dies gilt ebenso für ihre Mitarbeiter und Auftragnehmer, die von den Mitgliedern diesbezüglich zu verpflichten sind.
5. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung besteht nicht bzw. nicht mehr für solche Informationen,
 - a. die per Beschluss von den Mitgliedern freigegeben wurden,
 - b. die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Geschäftsordnung bereits öffentlich bekannt sind oder ohne Verletzung dieser Geschäftsordnung später öffentlich bekannt werden,
 - c. die bereits vor Abschluss dieser Geschäftsordnung einer oder mehreren anderen Mitgliedern nachweislich bereits bekannt waren. In diesem Fall bleiben die anderen Mitglieder aber weiterhin zur Geheimhaltung verpflichtet,
 - d. die eine oder mehrere Mitglieder nachweislich unabhängig von den im Rahmen der Vereinstätigkeit übermittelten Informationen selbständig entwickelt hat bzw. haben. In diesem Fall bleiben die anderen Mitglieder weiter zur Geheimhaltung verpflichtet,
 - e. die einer oder mehreren Mitgliedern von nicht an dieser Vereinbarung beteiligten Dritten ohne Bruch einer Geheimhaltungsverpflichtung bekanntgemacht werden. In diesem Fall bleiben die übrigen Mitglieder zur Geheimhaltung verpflichtet,
 - f. für die eine schriftliche Einwilligung zur Offenlegung durch das die Information übermittelnde Mitglied vorliegt.

6. Die Geheimhaltungsverpflichtung endet in jedem Fall fünf Jahre nach außer Kraft setzen der Geschäftsordnung. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so gilt die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung für dieses Mitglied fünf Jahre ab Beendigung der Mitgliedschaft. Die Mitglieder werden alle Maßnahmen treffen, um die Geheimhaltung sicherzustellen.
7. Nach Auflösen des Vereins ist jedes Mitglied hinsichtlich der Verwendung seiner eigenen Informationen frei.

§ 16 Datenschutz

Sollte im Re-Use Berlin e.V. ein Datenschutzbeauftragter notwendig sein, wird diese Aufgabe von einer Person bzw. einer entsprechenden Unternehmung sichergestellt, die der Re-Use Berlin e.V. beauftragt.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen erfordern zur Rechtswirksamkeit zwingend die Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Diese Vorschrift kann in keiner Weise weder mündlich noch schriftlich aufgehoben werden.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Bestimmung soll vielmehr durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und die inhaltlich der ursprünglichen Bestimmung am Nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle einer Vereinbarungslücke.

Berlin, 21. November 2019

Geändert am 5. März 2020 in Abstimmung mit der Satzung des Finanzamtes

Geändert am 4. Mai 2020 in Abstimmung mit der Satzung des Finanzamtes

Geändert am 14. Januar 2021 durch MGV V04

Anlage 1: Markenvarianten

Marke 1: Re-Use Berlin (schwarzer Hintergrund, 2019)



Marke 2: Re-Use Berlin Senat (schwarzer Hintergrund, 2019)



Marke 3: Re-Use Berlin (weißer Hintergrund, 2020)



Marke 4: Re-Use Berlin Senat (weißer Hintergrund, 2020)



Marke 5: Re-Use Berlin -Quadrat- (weißer Hintergrund, 2020)



Marke 6: Re-Use Berlin -Rund- (weißer Hintergrund, 2020)

